

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Steuern und Beratung an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.11.2019

Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

1. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach Maßgabe des folgenden Schemas bewertet.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
2.1	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen BA-Erststudium bzw. einem vergleichbaren Erststudium (Erstabschluss)	1,0	= 60	60
		1,1	= 58	
		1,2	= 56	
		1,3	= 54	
		1,4	= 52	
		1,5	= 50	
		1,6	= 48	
		1,7	= 46	
		1,8	= 44	
		1,9	= 42	
		2,0	= 40	
		2,1	= 38	
		2,2	= 36	
		2,3	= 34	
	2,4	= 32		
	2,5	= 30		
	2,6	= 28		

Anlage 2 SPO Master „Steuern und Beratung“

		2,7	= 26	
		2,8	= 24	
		2,9	= 22	
		3,0	= 20	
		3,1	= 19	
		3,2	= 18	
		3,3	= 17	
		3,4	= 16	
		3,5	= 15	
		3,6	= 14	
		3,7	= 13	
		3,8	= 12	
		3,9	= 11	
		4,0	= 10	
		> 4,0	= 0	
2.2	Im Erststudium erfolgreich absolviertes Vertiefungsmodul aus dem Bereich nationales Steuerrecht (bei mehreren maßgebenden Modulen erfolgt die weitere Anrechnung des/der schlechteren Vertiefungsmoduls/-e unter Ziffer 2.3)	<p>Modul bestanden, ECTS * 1,0, maximal 10</p> <p>falls Ergebnis der Modulnote gleich bzw. besser als 2,5 und gleich bzw. schlechter als 2,0: ECTS * 1,5, maximal 15</p> <p>falls Ergebnis der Modulnote besser als 2,0: ECTS * 2,0, maximal 20</p>		20

Anlage 2 SPO Master „Steuern und Beratung“

2.3	Im Erststudium oder in einem Zusatzstudium erfolgreich absolvierte Studieninhalte (ohne Vertiefungskurse der Ziff. 2.2) aus den Bereichen Steuern und Beratung, d.h. im Bereich der Steuern, der Rechnungslegung und der Finanzwirtschaft	pro ECTS = 1 Punkt; maximal 10 Punkte falls Ergebnis der maßgebenden Modulnote gleich bzw. besser als 2,5: ECTS * 1,5, maximal 15 keine entsprechenden Studieninhalte	= 10 = 15 = 0	15
2.4	Bachelor- bzw. Abschlussarbeit mit einem Thema aus den Bereichen Steuern und/oder steuerliche Beratung	Ja Nein	= 15 = 0	15
2.5	Vorliegen praktischer Erfahrung im Kompetenzfeld Steuern und/oder steuerliche Beratung von mehr als (zusammenhängend) 1 Monat Dauer in Vollzeit bzw. eines entsprechenden Äquivalents bei Teilzeit (insbesondere Ausbildung, Fortbildungskurse, Praktikum oder Berufserfahrung)	pro Monat = 2 Punkte; maximal 10 Punkte	= 10 = 0	10
2.6	Qualität des Motivationsschreibens	sehr gutes Motivations-schreiben mittelmäßiges Motivations-schreiben schlechtes Motivations-schreiben	10 5 0	10

2. Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 65 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.
3. Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangspezifischen Eignung im Sinne dieses Verfahrens vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

Anlage 2 SPO Master „Steuern und Beratung“

4. Den Bewerbungsunterlagen muss ein Nachweis über die erbrachten Einzelleistungen sowie über die Abschlussnote bzw. des aktuellen Notenschnittes beiliegen. Eine ausschließliche Auflistung der erbrachten Leistungen ohne Angabe des (aktuellen) Notenschnittes ist nicht ausreichend.

5. Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechneten Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

x = gesuchte Note

N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

6. Bei Nichtangabe von ECTS-Punkten in den Nachweisen richtet sich die Vergabe der Punkte nach der Anzahl der abgeleisteten Semesterwochenstunden.